

Achtung: Sperre von e-cards ohne Foto mit 1.1.2024!

Gemäß § 31a Abs. 8 ASVG sind bis 31.12.2023 alle e-cards ohne Foto auszutauschen, für die keine Ausnahme besteht. Kann ein Tausch nicht vorgenommen werden, ist die alte e-card zu sperren. Daher müssen mit 1.1.2024 alle e-cards gesperrt werden, die ohne Foto der Karteninhaberin bzw. des Karteninhabers ausgestellt wurden und für die keine gesetzliche Ausnahme gilt.

Wir haben für Sie häufig gestellte Fragen zusammengefasst:

1. Welche Personen sind von der e-card Fotopflicht ausgenommen?

Von der Fotopflicht ausgenommen sind Kinder unter 14 Jahren, Senioren ab 70 Jahren sowie Personen, die in Pflegestufe 4, 5, 6 oder 7 eingestuft sind.

2. Ich habe eine e-card ohne Foto, falle nicht unter die unter Punkt 1 genannten Ausnahmen und bin bei einem gesetzlichen Krankenversicherungsträger (wzB. SVS, ÖGK) krankenversichert. Was muss ich nun tun?

Für *Personen*, die einen aufrechten Krankenversicherungsschutz bei einem der *gesetzlichen Krankenversicherungsträger* (wzB. SVS, ÖGK) haben, wird üblicherweise automatisch eine neue e-card ausgestellt, kurz bevor die alte Karte gesperrt wird. Wenn Sie einen österreichischen Reisepass, Personalausweis, Scheckkartenführerschein oder ein Dokument des Fremdenregisters besitzen, wird das Foto für die Produktion Ihrer neuen e-card automatisch zur Verfügung gestellt. Mit dem [Foto-Sofort-Check](#) können Sie prüfen, ob derzeit ein Foto für die Produktion einer neuen e-card vorliegt. Wenn für Sie kein Foto verfügbar ist, müssen Sie ein Foto bringen, damit eine e-card produziert werden kann. Alle Registrierungsstellen sowie die Passbildkriterien und mitzubringenden Dokumente finden Sie unter www.chipkarte.at/foto.

3. Ich habe eine e-card ohne Foto, falle nicht unter die unter Punkt 1 genannten Ausnahmen und bin ausschließlich bei der Uniqa Gruppenkrankensversicherung krankenversichert. Was muss ich nun tun?

Personen, die im Rahmen des Opting Outs *ausschließlich* bei der *Uniqa Gruppenkrankensversicherung* krankenversichert sind, über eine e-card ohne Foto verfügen und weiterhin ELGA nutzen möchten, müssen dringend eine neue e-card mit Foto beantragen. In diesem Fall erfolgt keine automatische Neuausstellung! Die Antragstellung kann bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen unter folgendem Link vorgenommen werden: [e-card für freie Berufe](#)